

Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe
Insolvenzgericht
Geschäfts-Nr.: 61 IN 207/03 S

22.10.2004

Verfügung:

1. Das Ablehnungsgesuch vom 31.08.2004 halte ich für begründet.

Es liegen objektive Gründe aus der Sicht des Ablehnenden vor, die nach der Meinung einer ruhig und vernünftig denkenden Partei Anlass geben, an meiner Unvoreingenommenheit als Richter zu zweifeln. Denn soweit es um die Frage geht, ob ein Sonderinsolvenzverwalter wegen Geltendmachung oder Prüfung von Schadensersatzansprüchen gegen den Insolvenzverwalter wegen behaupteter Masseschädigung bestellt werden soll, ist im Sinne von § 42 Abs. 2 ZPO von Bedeutung, dass der Insolvenzverwalter Dr. Walter als Rechtsanwalt Arbeitgeber meiner bei ihm als Rechtsanwältin beschäftigten Tochter ist, auch wenn diese nach meinem Kenntnisstand nicht in der Insolvenzabteilung der Kanzlei tätig ist. Es könnte daher die Besorgnis bestehen, dass ich als Insolvenzrichter bei der Beurteilung dieser speziellen Frage der Geltendmachung oder Prüfung von Schadensersatzansprüchen gegen den Insolvenzverwalter nicht unvoreingenommen sein könnte.

2. Herrn Richter am Amtsgericht Lange als dezernatsmäßigem Vertreter

Bad Homburg v.d.Höhe, 21. Oktober 2004-1022

Orgaß 
Richter am Amtsgericht

Eingegangen
02. Nov. 2004